
S 12 RJ 511/00

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 RJ 511/00
Datum	05.09.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 504/02
Datum	22.05.2003

3. Instanz

Datum	-
-------	---

I. Auf die Berufung des Klägers werden das Urteil des Sozialgerichts Nürnberg vom 05.09.2002 sowie der Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 und der dazu ergangene Widerspruchsbescheid vom 22.05.2000 aufgehoben und die Beklagte verpflichtet, die der Rentenberechnung zugrundeliegende Beitragszeit vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 ohne Kürzung mit 6/6 anzurechnen und dem Kläger ab 01.06.1998 eine entsprechend höhere Rente zu zahlen.

II. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten für beide Rechtszüge zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, in welchem Umfang in Rumänien zurückgelegte Versicherungszeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) bei der Berechnung der Altersrente zu berücksichtigen sind.

Der am 1934 geborene Kläger ist am 26.05.1989 aus Rumänien in die Bundesrepublik eingereist und Inhaber des Vertriebenenausweises A. In seiner Heimat hat er unterbrochen durch den Wehrdienst vom 24.06.1954 bis

06.12.1956 â von 1953 bis 1989 versicherungspflichtig gearbeitet.

Im Rahmen des Kontenkl rungsverfahrens 1990 legte der Kl ger die Adeverinta Nr 9585 vom 06.05.1989 vor, ausgestellt vom Unternehmen N. (S./Rum nien), in der best tigt ist, dass er vom 02.09.1953 bis 17.03.1989 besch ftigt war. Au erdem legte der Kl ger die Adeverinta Nr 642 vom 23.03.1995 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft f r Landwirtschaft in E. (Rum nien), in der die gearbeiteten Tage von Dezember 1956 bis Juni 1961 best tigt sind. Mit Bescheiden vom 14.12.1994 und 31.07.1995 merkte die Beklagte die in Rum nien zur ckgelegten Versicherungszeiten jeweils zu 5/6 vor.

Auf den Antrag vom 10.06.1998 bewilligte die Beklagte mit Bescheid vom 06.08.1998 Altersrente wegen Arbeitslosigkeit mit Wirkung ab 01.06.1998, wobei sie die in Rum nien zur ckgelegten Versicherungszeiten zu 5/6 ber cksichtigte. Im Widerspruchsverfahren legte der Kl ger die Adeverinta Nr 20 vom 05.01.1996 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft N. , in der die Krankheitstage f r die Jahre 1963, 1969/70, 1977, 1981, 1985 und 1989 best tigt wurden. Die Beklagte erlie  den Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998, in dem die streitige Zeit von 1961 bis 1989 wiederum zu 5/6 ber cksichtigt wurde. Im anschlie enden Klageverfahren vor dem Sozialgericht N rnberg (S 11 RJ 354/99) legte der Kl ger die Adeverinta Nr 2328 vom 24.12.1998 vor, in der â gegliedert nach Krankenurlaub, unbezahltm Urlaub und anderen unbezahlten Fehltagen â f r die Zeit von 1961 bis 1989 lediglich f r das Jahr 1983 insgesamt von Mai bis Juli 29 Fehltage wegen Krankenurlaus best tigt wurden. Nachdem das SG im Temin vom 09.09.1999 den Kl ger und dessen Sohn angeh rt hatte und der Vorsitzende auf die nach seiner Ansicht weiterhin bestehenden begr ndeten Zweifel an dem Inhalt der vorgelegten Bescheinigungen als Nachweismittel hingewiesen hatte, erkl rte der Kl ger den Rechtsstreit f r erledigt.

Am 22.11.1999 legte der Kl ger bei der Beklagten die Adeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 vor, ausgestellt von der Handelsgesellschaft N. , in der â gegliedert nach den einzelnen Jahren und nach Monaten â die gearbeiteten Tage, der Jahresurlaub, Krankenurlaub, unbezahlter Urlaub, Studienurlaub, Feiertage, unentschuldigtes Fernbleiben und die Arbeitsstunden f r die Jahre 1961 bis 1989 best tigt werden, und beantragte Neufeststellung der Altersrente.

Mit Bescheid vom 09.12.1999 und Widerspruchsbescheid vom 22.05.2000 lehnte die Beklagte die Vollanrechnung der streitigen Versicherungszeiten gem [   44 SGB X](#) ab. Die streitige Zeit sei nach wie vor nur glaubhaft gemacht.

Seine dagegen erhobene Klage hat der Kl ger in erster Linie mit Hinweis auf die bei der Beklagten vorgelegte Adeverinta vom 28.09.1999 begr ndet. Das SG hat in der m ndlichen Verhandlung vom 05.09.2002 den Kl ger informatorisch angeh rt und die Klage mit Urteil vom gleichen Tage abgewiesen. Zur  berzeugung des Gerichts k nne die Adeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 nicht als Nachweis f r eine ununterbrochene Beitrags- oder Besch ftigungszeit angesehen werden, weil es vom Wahrheitsgehalt dieser Bescheinigung nicht

berzeugt sei. Im Vergleich zu der Aeverinta vom 28.09.1999 k  nne nicht ignoriert werden, dass in fr  heren Jahren anderslautende Aeverintas ausgestellt worden seien. Da sich hierzu auch Widerspr  che seitens der Angaben des Kl  gers ergeben h  tten, habe dies schlie  lich im Rahmen der Beweisw  rdigung durch das Gericht dazu gef  hrt, dass der vorgelegten dritten Arbeitgeberbescheinigung keine Nachweisqualit  t zugemessen werden k  nne.

Dagegen hat der Kl  ger am 01.10.2002 Berufung eingelegt. Zur Begr  ndung f  hrte er an, die Beweisw  rdigung durch die Beklagte und das SG erscheine nicht zwingend. Er bitte den Senat um eine sorgf  ltige und kritische   berpr  fung der gesamten Angelegenheit.

Der Kl  ger beantragt, das Urteil des SG N  rnberg vom 05.09.2002 sowie den Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die der Rentenberechnung des Kl  gers zugrunde gelegte Beitragszeit in Rum  nien vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 mit 6/6 anzurechnen und eine entsprechende h  here Rente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt mit Hinweis auf die ihrer Ansicht nach zutreffenden Ausf  hrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung, die Berufung zur  ckzuweisen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Erg  nzung des Tatbestands auf den Inhalt der Gerichtsakten erster und zweiter Instanz sowie auf die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten verwiesen.

Entscheidungsgr  nde:

Die Berufung des Kl  gers ist form- und fristgerecht eingelegt ([     143](#), [151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-) und auch im   brigen zul  ssig.

Das Rechtsmittel erweist sich auch als begr  ndet. Auf den Antrag des Kl  gers waren das angefochtene Urteil und der Bescheid der Beklagten vom 09.12.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.05.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die vom Kl  ger in Rum  nien zur  ckgelegten Beitragszeiten vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 als nachgewiesen zu ber  cksichtigen. Denn diese Besch  ftigungszeiten sind zur   berzeugung des Senats nicht nur glaubhaft gemacht, sondern nachgewiesen.

Bindend gewordene Bescheide wie der Rentenbescheid vom 06.08.1998 sowie der Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998 k  nnen nach [   44 Abs 1 Satz 1 SGB X](#) zur  ckgenommen werden, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass dieser Bescheide das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr  ge zu Unrecht erhoben worden sind. Bei W  rdigung aller f  r den vorliegenden Fall ma  gebenden Gesichtspunkte ist der Senat zu der   berzeugung gelangt, dass die Beklagte bei

Erlass des Rentenbescheids und des Neufeststellungsbescheids die streitige in Rumänien zurückgelegte Beitragszeit zu Unrecht nur für glaubhaft gemacht angesehen hat und somit die Voraussetzungen für eine rücknahme der genannten Bescheide vorliegen.

Nach [§ 22 Abs 3 FRG](#), der die Kürzung der Zeiten nach [§ 19 Abs 2 FRG](#) aF ersetzt, werden für Beitrags- oder Beschäftigungszeiten, die nicht nachgewiesen sind, die ermittelten Entgeltpunkte um 1/6 gekürzt. Vorliegend sind die streitigen Zeiten als Beitragszeiten in Rumänien nachgewiesen und somit ungekürzt zu berücksichtigen. Nachweis im Sinne des [§ 22 Abs 3 FRG](#) bedeutet die Führung des vollen Beweises, der auch im Sozialversicherungsrecht mit allen Beweismitteln erbracht werden kann, soweit nicht der Kreis zulässiger Beweismittel gesetzlich eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung auf bestimmte Beweismittel findet aber im Rahmen der Prüfung, ob Zeiten nach [§§ 15, 16 FRG](#) nachgewiesen oder nur glaubhaft gemacht sind, nicht statt (Urteil des BSG vom 07.03.1964, Amtl Sammlung Band 20 S 255).

Nachgewiesen sind Zeiten dann, wenn mit der für den vollen Beweis erforderlichen, an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit feststeht, dass sie (ohne relevante Unterbrechnungen) zurückgelegt sind. Dies kann zB angenommen werden, wenn eine Arbeitsbescheinigung nicht nur konkrete und glaubwürdige Angaben über den Umfang der Beschäftigungs- bzw Beitragszeiten, sondern auch über dazwischenliegende Ausfallzeiten enthält. Der Beweis einer (gemessen am Monatsprinzip) lückenlosen Beitragsleistung zum Rentenversicherungssystem eines nichtdeutschen (hier des rumänischen) Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung bzw der Nachweis einer ununterbrochenen Beschäftigungszeit, die nach dem ab 01.03.1957 geltenden Recht der Bundesrepublik Deutschland Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung ausgelöst hätte, wird in erster Linie durch Urkunden, amtliche Auskünfte und Zeugenaussagen geführt. Dabei wird der Urkundenbeweis regelmäßig als das zuverlässigste Beweismittel gelten. Sowohl öffentliche Urkunden als auch die von früheren Arbeitgebern ausgestellten Bescheinigungen (Adeverintas) und die in der Regel ebenfalls von den Arbeitgebern vorgenommenen Eintragungen in den rumänischen Arbeitsbüchern sind grundsätzlich geeignet, den vollen Beweiswert der darin bezeugten Tatsachen zu erbringen.

Enthalten aber die Beweismittel auch wie in der Regel die rumänischen Arbeitsbücher und wie vorliegend die im Kontenklärungsverfahren 1990 vorgelegte Adeverinta Nr 9585 vom 06.05.1989 auch nur Angaben über Beginn und Ende der Beschäftigung, ohne erkennen zu lassen, ob und in welchem Umfang die Beitrags- oder Beschäftigungszeiten durch Fehlzeiten (zB Krankheit, Mutterschutz, Arbeitslosigkeit, unbezahlter Urlaub) unterbrochen wurden, sind sie nur als Mittel der Glaubhaftmachung geeignet (BSG Urteile vom 21.04.1982 [Az 4 RJ 33/81](#) und vom 09.11.1982 [Az 11 RA 64/81](#) -). Sie können dann nur zu einer gekürzten Anrechnung führen. Deswegen hat die Beklagte im Kontenklärungsbescheid vom 14.12.1994 und nachfolgend im Bescheid vom 31.07.1995 die vom Kläger in Rumänien zurückgelegten Beschäftigungszeiten

zu Recht nur mit 5/6 vorgemerkt, da in den vom Kl ger vorgelegten Unterlagen keine konkreten Angaben  ber einzelne Fehlzeiten im streitigen Zeitraum enthalten waren.

Unter Ber cksichtigung der oben angefuhrten Gesichtspunkte ist zur  berzeugung des Senats vorliegend der erforderliche Nachweis durch die Aeverinta Nr 1496 vom 28.09.1999 gefuht. Denn sie enth lt Angaben  ber die T tigkeit des Kl gers, die nach Monaten gerechnet gearbeiteten Tage, den Jahresurlaub, Krankenurlaub, unbezahlten Urlaub, Studienurlaub, Freitage und unentschuldigtes Fernbleiben im streitigen Zeitraum. Aus ihr ergibt sich, dass der Kl ger im streitigen Zeitraum keine Fehlzeiten ( ber die in der Aeverinta genannten hinaus) hatte (beigefuht sind Kopien der Lohnlisten f r die Monate Juli 1961, Mai bis Juli 1983 und M rz 1989). Die Aufzeichnungen sind den Lohnlisten aus dem Archiv der Handelsgesellschaft N. in M. entnommen. Solche qualifizierten Bescheinigungen mit den vorstehend bezeichneten Angaben bedeuten ein wesentliches Mehr an Auskunft gegen ber den Aeverintas ohne Aufstellung der Fehlzeiten bzw gegen ber Aeverintas, die nur den Beginn und das Ende des jeweiligen Besch ftigungsverh ltnisses mit dem Hinweis auf das Nichtvorliegen von Fehlzeiten best tigen. Im Hinblick auf die vorliegend best tigten Angaben bestehen f r den Senat keine begr ndeten Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der genannten Aeverinta. Diese erf llt vielmehr insgesamt die Anforderungen an einen Nachweis der Versicherungszeiten, da neben den effektiv gearbeiteten Tagen die Fehlzeiten des Kl gers aufgeschl sselt nach Jahren und Monaten vermerkt sind.

Nach Auffassung des Senats d rfen n mlich die Anforderungen an einen Nachweis nicht  berspannt werden. Das bedeutet, dass kein rechtfertigender Grund besteht, die Best tigungen der rum nischen Arbeitgeber bez glich der auf die Besch ftigungsverh ltnisse ihrer fr heren Arbeitnehmer bezogenen Angaben an wesentlich strengere formale Erfordernisse zu kn pfen als bei deutschen Arbeitgebern. Dar berhinaus kann auch nicht verlangt werden, dass nach v llig unwahrscheinlichen Fehlzeiten im Rahmen eines Besch ftigungsverh ltnisses geforscht bzw gefragt werden muss.

Auch bestehen keinerlei Anhaltspunkte daf r, dass der Inhalt der vorgelegten Aeverinta zugunsten des Kl gers verf lscht worden sein k nnte. Insbesondere spricht nichts f r die Annahme, die Ausstellerin der Aeverinta k nnte ihr bekannte Fehlzeiten des Kl gers verschwiegen oder die Aeverinta aus reiner Gef lligkeit erstellt haben. Auch die vom SG angefuhrten Zweifel sind nach Auffassung des Senats nicht geeignet, den Beweiswert der vorgelegten Aeverinta in entscheidungserheblichem Ma e einzuschr nken. Unter Geltung des im Recht der gesetzlichen Rentenversicherung, mithin auch f r die Zuordnung f r Versicherungszeiten nach dem FRG anzuwendenden Monatsprinzips bleiben (mehr oder weniger unvermeidbare) Ungenauigkeiten, die sich gerade bei der "Ausz hlung" von Arbeitstagen f r Teilmonate (und deren Eintragung in die betrieblich gefuhten Lohnlisten) ergeben k nnen, im Ergebnis vollkommen bedeutungslos. Im  brigen ist eine Vielfalt von Gr nden denkbar, weshalb gerade in den vom SG ausgew hlten Monaten die Zahl der tats chlichen

Arbeitstage anders ausfallen konnten als die kalendarisch möglichen Arbeitstage. Generell ist dazu anzumerken, dass in die von-bis-Angaben der von rumänischen Arbeitgebern bestätigten Zeitabschnitte am Anfang und am Ende häufig auch Tage einbezogen werden, an denen der bescheinigte Sachverhalt offensichtlich nicht erfüllt war, zB die Dauer eines Beschäftigungsverhältnisses bis zum Ersten eines Monats, obwohl dieses am Letzten des Vormonats geendet hatte.

Im Ergebnis teilt der Senat auch nicht die Bedenken, welche das SG aus den "unterschiedlichen" Angaben des Klägers zu seinen Fehlzeiten insbesondere im Jahr 1983 herausliest. Zum Einen sind durch die genannte Adeverinta, insbesondere durch die vorgelegten Lohnlisten für die Monate März bis Juli 1983 die Fehlzeiten des Klägers nachgewiesen, ebenso für den Monat März 1989. Im Übrigen weist der Senat darauf hin, dass, wenn in anderen Adeverintas bestimmte Krankheitszeiten des Klägers nicht aufgeführt sind, sich das damit erklären lässt, dass nach rumänischem Recht Krankheitszeiten bis zu drei Monaten versicherungsrechtlich ohne Bedeutung waren, da die Beschäftigungsverhältnisse dadurch nicht unterbrochen wurden.

Gegenüber dem Aussagewert der Adeverinta Nr 1496, in der auch die nur einzelne Tage betreffenden Fehlzeiten über einen langjährigen Zeitraum festgehalten sind, kommt den Angaben des Klägers in den vorausgegangenen Verfahren über seine Krankenhausaufenthalte und sonstigen Fehlzeiten in Rumänien nur eine untergeordnete Bedeutung zu, da er naturgemäß lange zurückliegende Zeiten der Erkrankung im Jahre 1983 allein aus der Erinnerung heraus nach Jahren, Monaten oder gar Tagen nicht zuverlässig angeben konnte. Im Übrigen erscheint es dem Senat mit Rücksicht auf die Unzuverlässigkeit des menschlichen Gedächtnisses gerade nicht außergewöhnlich, dass sich der Kläger bei seinen anamnестischen Angaben im Rentenverfahren über den Zeitpunkt der in Rumänien erlittenen Erkrankung und seine Krankenhausaufenthalte geirrt hat. Es entspricht einer häufig gemachten Erfahrung, dass Versicherte ihre früheren Angaben zu Daten und Ereignissen anhand der späteren aus dem Vertreibungsland übersandten Beitragsunterlagen korrigieren müssen.

Aus diesen Gründen ist der Senat zu der Auffassung gelangt, dass auf Grund der Adeverinta Nr 1496 ein ununterbrochenes Beschäftigungsverhältnis des Klägers im streitigen Zeitraum nachgewiesen ist. Denn es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass die Adeverinta in Rumänien von einer dazu nicht legitimierten Stelle erstellt oder dass die betreffenden Zeiten willkürlich (ohne Zuhilfenahme der Originalbetriebsunterlagen) bestätigt worden sein könnten. Auch wenn die Bescheinigung auf Initiative des Klägers ausgestellt wurde und auf privatem Wege nach Deutschland gelangte, führt dies zu keiner anderen Bewertung. Einen die Beweisqualität der fraglichen Adeverinta beeinträchtigenden Gesichtspunkt sieht der Senat hierin nicht. Im Übrigen wäre es der Beklagten, die den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären hat, jederzeit möglich gewesen, diesbezüglich weitere Ermittlungen in Rumänien anzustellen. Die Beklagte hat aber auf den Kontenklärungsantrag des Klägers vom 19.04.1990 beim rumänischen Versicherungsträger lediglich nach den Beschäftigungszeiten von 1956 bis 1961

angefragt. Zur Zeit des Kontenklärungsverfahrens war auch das Abkommen über Sozialversicherung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Rumänien noch in Kraft.

Unbehelflich ist auch der von der Beklagten im streitgegenständlichen Widerspruchsbescheid gegebene Hinweis darauf, dass die Archivierung der rumänischen Lohnlisten nicht personenbezogen, sondern zeitraumbezogen (nach Monat bzw. Jahr) erfolgt sei und es deshalb überhaupt erst zeitaufwendig sei, die Daten einer einzelnen Person aus den Unterlagen des jeweiligen Zeitraums, der zugleich die Lohnunterlagen aller Beschäftigten für diesen Zeitraum enthalte, herauszusuchen. Denn insoweit ist auch der Beklagten bekannt, dass es in den rumänischen Betrieben verbreitete Übung war, nicht nur Monatslisten, sondern für alle Arbeitnehmer Karteikarten für jeweils ein Kalenderjahr anzulegen und darin sämtliche das Arbeitsverhältnis und die Lohnabrechnung (einschließlich der Arbeits- und Fehltage) betreffenden Eintragungen vorzunehmen. Die Durchsicht dieser Karteikarten erfordert bei weitem nicht den von der Beklagten angenommenen Zeitaufwand.

Zusammenfassend erfüllt die Arbeitgeberbescheinigung Nr. 1496 vielmehr die Anforderungen an einen Nachweis der Versicherungszeiten. Fehlzeiten haben zur Überzeugung des Senats nur in dem Umfang vorgelegen, wie sie in der Adevverinta bescheinigt sind. Da die Beklagte somit bei ihrer früheren Entscheidung vom 06.08.1998 (ebenso wie im Neufeststellungsbescheid vom 04.11.1998) von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist ([§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#)), waren das angefochtene Urteil und die ihm zugrunde liegende Verwaltungsentscheidung aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, die Altersrente des Klägers unter ungekürzter Anrechnung der Entgeltpunkte für die Beitragszeiten vom 07.07.1961 bis 17.03.1989 zu berechnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gem [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 04.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024